

SATZUNG & WAHLMODUS

DIE GRÜNEN

LINZ

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Ziele und Grundsätze der Partei	3
§ 3	Aufbringung der finanziellen Mittel	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Gliederung und Organe	5
§ 7	Bezirksversammlung	6
§ 8	Der Bezirksvorstand	7
§ 9	Die RechnungsprüferInnen	9
§ 10	Der GRÜNE Klub	9
§ 11	Die Kommunikationsräume	9
§ 12	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	9
§ 13	Wahlen	10
§ 14	Minderheiten	10
§ 15	Funktion und MandatarInnen	10
§ 16	Offenlegung	11
§ 17	Urabstimmung	11
§ 18	Auflösung und Verschmelzung	11
§ 19	Solidaritätsbeitrag	12
	WAHLMODUS	12

SATZUNG & WAHLMODUS

„DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - LINZ“ (GRÜNE)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Partei trägt den Namen „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - LINZ“ (GRÜNE).
- 1.2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Stadtgebiet Linz.
- 1.3. In diesen Tätigkeitsbereich fallen auch kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, die einen Beitrag zur politischen Bildung leisten.
- 1.4. Sie versteht sich als Teil der grünalternativen Bewegung.
- 1.5. Die GRÜNEN Linz verstehen sich als Bezirksorganisation der Landesorganisation "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE-OBERÖSTERREICH" (GRÜNE).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Partei

- 2.1. Die Grundsätze der Partei lauten: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch.
- 2.2. Ziel der Partei ist es, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und eine offene, menschen- und umweltfreundliche Politik zu machen. Sie ist Teil der Bewegung für Menschenrechte, Demokratie und Umweltschutz.
- 2.3. Ziel der Partei ist es, einen Prozess des Gespräches und der Zusammenarbeit zu ermöglichen, der allen demokratisch Gesinnten offen steht.
- 2.4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B.: Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessensvertretungen,...).
- 2.5. Ziel der Partei ist eine demokratische Organisation von Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur-, Umwelt-, und Friedenspolitik und in der Menschenrechtsbewegung engagieren und für die Gleichberechtigung - im Besonderen für Frauen - in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.
- 2.6. Ziel der Partei ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten aller Gruppen der GRÜNEN sowie Einzelpersonen im Rahmen der grünalternativen Bewegung. Wir respektieren die Autonomie bestehender Gruppen, BürgerInneninitiativen und BürgerInnenlisten.
- 2.7. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des ganzheitlichen Denkens.
- 2.8. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Partei keinen Platz.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

3.1. Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:

3.1.1. Mitgliedsbeiträge

3.1.2. Spenden

3.1.3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen

3.1.4. Sachspenden

3.1.5. Erträge aus Publikationen und eigenen Unternehmungen

3.1.6. Mittel aus der Parteienförderung

3.1.7. ehrenamtliche Arbeitsleistungen

3.1.8. Schenkungen

3.1.9. Erbschaften

3.1.10. Solidaritätsbeiträge

3.1.11. Zinsen und Erträge aus Veranlagungen

3.2. Diese Mittel sind Gemeingut der Partei und dienen zur Deckung der Kosten.

3.3. Vermögenswerte der Partei dürfen nur auf den Namen der Partei „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - LINZ“ oder „Die GRÜNEN Linz“ angelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder der GRÜNEN Linz unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.2. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen, Grundsätzen und Programmen der GRÜNEN bekennt und in diesem Sinne tätig werden will. Personen, die antidemokratisches, insbesondere faschistisches, rassistisches, militaristisches und sexistisches Gedankengut vertreten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (sexistisch = Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oder der Lebensform).

4.3. Die ordentlichen Mitglieder der GRÜNEN Linz sind jene Mitglieder der GRÜNEN Oberösterreich, die dem Bezirk Linz zugeteilt sind, ausgenommen der Fälle der §§ 4.5. und 4.6. dieser Satzung.

4.4. Beitritt und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft werden entsprechend den Bestimmungen der Statuten der GRÜNEN Oberösterreich durch deren zuständigen Organe vollzogen, müssen jedoch vom Bezirksvorstand bestätigt werden.

4.5. Bestätigt der Bezirksvorstand die Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht, so steht dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Berufungsmöglichkeit an die Bezirksversammlung zu.

4.6. Bestätigt der Bezirksvorstand die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht, so wird das betroffene Mitglied weiterhin als ordentliches Mitglied der GRÜNEN Linz geführt.

4.7. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann ein Mitglied vom Bezirksvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats an die Bezirksversammlung eingebracht werden.

4.8. Die außerordentlichen Mitglieder genießen die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, außer denen, die laut dieser Satzung den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind. Sie werden vom Bezirksvorstand aufgenommen bzw. ausgeschlossen. Dem Mitglied steht eine Berufungsmöglichkeit an die Bezirksversammlung zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und Grundsätze der GRÜNEN ein und unterlässt alles, worunter das Ansehen und die Ziele der Partei leiden könnten. Die Mitglieder beachten die Satzung und die Beschlüsse der Parteiorgane. Weiters genießen sie die Rechte und beachten die Pflichten, die sich durch ihre Mitgliedschaft bei den GRÜNEN Oberösterreich ergeben.

5.2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Mitbestimmung durch Teilnahme an der Bezirksversammlung mit beschließender Stimme.

5.3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Resolutionen und Anträgen an die Bezirksversammlung.

5.4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Bezirksversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.

5.5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der GRÜNEN Linz teilzunehmen. Das Rede-recht ist vorab zu klären.

5.6. Zwei Monate nach der erstmaligen Entrichtung des Jahresmitgliedbeitrages, aber jedenfalls erst nach der Zustimmung der Aufnahme durch den Bezirksvorstand, kann das ordentliche Mitglied von den Rechten Gebrauch machen.

§ 6 Gliederung und Organe

6.1. Organe der GRÜNEN Linz sind:

6.1.1. die Bezirksversammlung

6.1.2. der Bezirksvorstand

6.1.3. die RechnungsprüferInnen

6.1.4. der GRÜNE Klub (Gemeinderat)

6.1.5. die Kommunikationsräume

§ 7 Bezirksversammlung

7.1. Die Bezirksversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen RechnungsprüferInnen).

7.2. Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern.

7.3. Den Vorsitz führt der Vorstand.

7.4. Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich. Jedes Mitglied hat Äußerungsrecht und Antragsrecht.

7.5. Die Bezirksversammlung tagt im Regelfall einmal pro Quartal, jedoch mindestens vier mal im Jahr und ist vom Bezirksvorstand einzuberufen und vorzubereiten.

7.6. Zwei Bezirksversammlungen an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig.

7.7. Die Einladung ergeht schriftlich an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung enthalten sein muss. Dies muss mindestens eine Woche vor der Bezirksversammlung stattfinden. Die ordnungsgemäß eingelangten Anträge sind den Mitgliedern vorzulegen.

7.8. Die Bezirksversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn nur mehr $\frac{2}{3}$ der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.

7.9. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand einzuberufen:

7.9.1. auf Beschluss der ordentlichen Bezirksversammlung

7.9.2. auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder

7.9.3. auf Antrag des Bezirksvorstandes

7.10. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen ist vorab jeder Sitzung zu klären.

7.11. Der Bezirksversammlung sind vorbehalten:

7.11.1. Die Beschlussfassung über Programme mit Zweidrittelmehrheit; Minderheitenpositionen die mindestens 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet in das Programm aufgenommen werden.

7.11.2. Die Beschlussfassung über die Satzung und den Wahlmodus mit Zweidrittelmehrheit.

7.11.3. Die Beschlussfassung über Fusionierung und Auflösung der Partei mit Dreiviertelmehrheit.

7.11.4. Die Beschlussfassung über taktische Wahlbündnisse (=Weiterbestand organisatorischer und finanzieller Selbständigkeit) mit Zweidrittelmehrheit.

7.11.5. Die Wahl der KandidatInnen und ihre Reihenfolge für den Wahlvorschlag der GRÜNEN Linz für Gemeinderatswahlen.

7.11.6. Auf Zweidrittelbeschluss kann die Bezirksversammlung KandidatInnen von der Wahlliste streichen.

7.11.7. Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

7.11.8. Die Wahl der RechnungsprüferInnen.

7.11.9. Die Wahl von Delegierten in Organe der Landes- oder Bundesorganisation, sofern der Bezirksorganisation ein entsprechendes Entsenderecht zusteht.

7.11.10. Die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes

7.11.11. Die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des GRÜNEN Klubs.

7.11.12. Die Genehmigung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses.

7.11.13. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

7.11.14. Die Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge an die Bezirksversammlung.

7.12. Anträge:

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung der Bezirksorganisation schriftlich zugegangen sein, welche ihrerseits für die Weitergabe an die Mitglieder sorgt. Alle rechtzeitig eingegangenen satzungskonformen Anträge kommen zur Abstimmung. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss nach einer Pro- und Kontra-rede mit mindestens der Hälfte der gültigen Stimmen zuerkannt werden. Anträge zur Satzung, zur Abwahl von FunktionärInnen und zur Aufforderung an MandatarInnen zum Mandatsverzicht, sowie zu Wahlbündnissen, zu Auflösung und Fusionierung können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

7.13. Protokoll:

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bezirksversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Bezirksversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen werden.

§ 8 Der Bezirksvorstand

8.1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung gewählt.

8.2. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Aufgabenverteilung wird von der Bezirksversammlung festgelegt.

8.3. Die Aufgabenverteilung muss FinanzreferentIn, BezirkssprecherIn und BezirkssprecherIn-StellvertreterIn enthalten.

8.4. Zusätzlich zu den von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern werden mit Sitz und Stimme die Stadtsenatsmitglieder und der Klubobmann / die Klubobfrau hinzugezogen.

8.5. Zu Vorwahlzeiten kann der Bezirksvorstand ein Wahlteam kooptieren.

8.6. Der/Die BezirkssprecherIn

8.6.1. vertritt die GRÜNEN Linz nach außen und regelt gemeinsam mit der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten die finanziellen Belange.

8.6.2. setzt Beschlüsse der anderen Organe um und gibt Erklärungen ab.

8.6.3. beruft den Bezirksvorstand ein.

8.6.4. ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Bezirksversammlung oder des Bezirksvorstandes und in allen Fragen, die aufgrund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.

8.7. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zu einer Neuwahl durch die Bezirksversammlung. Die Abhaltung einer Neuwahl kann nach Ablauf der drei Jahre von der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8.8. Der Bezirksvorstand setzt die Beschlüsse der anderen Organe um und gibt Erklärungen ab.

8.9. Der Bezirksvorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Bezirksversammlung in allen Fragen, die aufgrund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.

8.10. Der Bezirksvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8.11. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.12. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

8.13. Wird der Bezirksvorstand beschlussunfähig, so gehen seine Agenden auf die Bezirksversammlung über. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Bezirksversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

8.14. Der/Die FinanzreferentIn verwaltet das Barvermögen, sowie die Konten der GRÜNEN Linz in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.

8.15. Der Bezirksvorstand informiert die Bezirksversammlung laufend über seine Tätigkeiten.

8.16. Dem Bezirksvorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlages und des Rechnungsabschlusses, welche der Bezirksversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

8.17. Dem Bezirksvorstand obliegt die Personalhoheit.

8.18. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann die Bezirksversammlung ein Bezirksvorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

8.19. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Tätigkeit im Bezirksvorstand. Verliert ein Mitglied des Bezirksvorstandes die ordentliche Mitgliedschaft, so scheidet es automatisch aus dem Bezirksvorstand aus.

§ 9 Die RechnungsprüferInnen

9.1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Bezirksversammlung gewählt und dienen dieser als Hilfsorgan. Eine Haftung der RechnungsprüferInnen entsteht nicht.

9.2. Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zu einer Neuwahl durch die Bezirksversammlung. Die Abhaltung einer Neuwahl kann nach Ablauf der drei Jahre von der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

9.3. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die/Der FinanzreferentIn hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen..

9.4. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Partei aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sichgeschäfte (im Sinne des § 6 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002), ist besonders einzugehen. Jährlich ist der Bezirksversammlung ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 Der GRÜNE Klub

10.1. Die GemeinderätInnen und die Stadtsenatsmitglieder bilden den GRÜNEN Gemeinderatsklub.

10.2. Seine Aufgaben werden durch das Statut für die Landeshauptstadt Linz bestimmt.

§ 11 Die Kommunikationsräume

11.1. Zur politischen Orientierung und Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN Linz richtet der Bezirksvorstand themenspezifische Kommunikationsräume ein.

11.2. Ein Kommunikationsraum ist vom Bezirksvorstand jedenfalls auf Beschluss der Bezirksversammlung oder auf Verlangen von 10% der ordentlichen Mitglieder einzurichten.

11.3. Die Kommunikationsräume werden bei Ihrer Einsetzung mit einem klar definierten Arbeitsauftrag ausgestattet. Dieser kann auch die Einladung von Gästen beinhalten. Ein Mitglied des Bezirksvorstandes ist mit der Errichtung und Durchführung des Kommunikationsraumes zu beauftragen.

11.4. Zur Teilnahme an einem Kommunikationsraum sind alle Mitglieder der GRÜNEN Linz einzuladen.

11.5. Zwischen- und Endergebnisse aus dem Kommunikationsraum sind der Bezirksversammlung und dem Bezirksvorstand ehest möglich zur weiteren Behandlung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

12.1. Die Parität der Frauen/Männer ist für alle gewählten Organe und Funktionen in den Gremien der GRÜNEN Linz verbindlich.

12.2. Im Sinne einer gesellschaftlichen Gleichstellung sind Frauen bevorzugt zu behandeln. Frauen sind vordere Listenplätze anzubieten.

12.3. Soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmenthaltungen sind den ablehnenden Stimmen zuzurechnen.

12.4. Eine Abstimmung ist nicht gültig, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen bzw. ungültig sind.

12.5. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

12.6. Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen.

12.7. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat er/sie das Recht, dass seine/ihre Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll widerspiegelt wird.

12.8. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.

§ 13 Wahlen

13.1. Spätestens sechs Wochen vor einer Wahl in der Bezirksversammlung muss eine Ausschreibung zur KandidatInnen-Findung in schriftlicher Form an alle Mitglieder ergehen. Spätestens zwei Wochen vor der Wahl muss eine Vorstellung der KandidatInnen in schriftlicher Form an alle Mitglieder ergehen.

13.2. Ein neuer Wahlmodus wird von einer, der Wahl vorangegangenen Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.

13.3. Im Fall von vorgezogenen Neuwahlen zum Gemeinderat verkürzen sich die Fristen und sind vom Bezirksvorstand neu festzulegen.

§ 14 Minderheiten

14.1. Minderheitsmeinungen, die mindestens 30% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen, als solche gekennzeichnet, in das Programm aufgenommen werden.

§ 15 Funktion und MandatarInnen

15.1. Die MandatarInnen der GRÜNEN Linz werden für eine Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. MandatarInnen und FunktionärInnen sind verpflichtet, Grundsätze, Programme und Beschlüsse der GRÜNEN Linz zu vertreten.

15.3. MandatarInnen können jederzeit von der Bezirksversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit

aufgefordert werden, auf ihr Mandat zu verzichten. Tritt daraufhin der Mandatar / die Mandatarin nicht zurück, so zieht das den sofortigen Verlust jeglicher Unterstützung der GRÜNEN Linz nach sich.

§ 16 Offenlegung

16.1. Alle politischen MandatarInnen der GRÜNEN Linz müssen die Herkünfte ihrer Einkommen jährlich offenlegen. Die Offenlegung hat auch wirtschaftliche Verflechtungen, BeraterInnenverträge, GutachterInnen Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind bezahlte als auch unbezahlte leitende Funktionen bekannt zu geben, wie etwa: Funktion als Vorstandsmitglied in Vereinen, als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in Unternehmen oder sonstige leitende Funktionen in Gesellschaften, Firmen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bei MandatarInnen, die nach dieser Satzung zur Leistung des Solidaritätsbeitrages verpflichtet sind, hat die Offenlegung weiters die Höhe der Einkünfte zu enthalten.

16.2. Die Offenlegung erfolgt zuhanden des Vorstandes, der für die Veröffentlichung in geeigneter Form sorgt.

§ 17 Urabstimmung

17.1. Zu wichtigen Fragen ist eine Urabstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern der GRÜNEN Linz durchzuführen.

17.2. Alle ordentlichen Mitglieder erhalten vor einer Bezirksversammlung, auf der eine wichtige Frage abgestimmt wird, einen Stimmzettel zugesandt. Dieser kann sowohl bei der Bezirksversammlung persönlich abgegeben werden, als auch per Post eingesandt werden.

17.3. In der Urabstimmung entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit jenen für die Bezirksversammlung gültigen Mehrheiten (der abgegebenen Stimmen). Mögliche Stimmen sind Pro- und Kontrastimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der GRÜNEN Linz bindend.

17.4. Wichtige Fragen sind alle Fragen, die von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder zu einer wichtigen Frage erklärt werden.

17.5. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in Diskussion zu stellen. Weiters sind sie bei der nächsten Bezirksversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 18 Auflösung und Verschmelzung

18.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

18.2. Diese Bezirksversammlung hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine/n Liquidator/in zu bestellen.

18.3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Grundsätzlich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Ziel zufallen. Die konkrete Entscheidung trifft die Bezirksversammlung.

§ 19 Solidaritätsbeitrag

19.1. Die Regelung für den Solidaritätsbeitrag gilt für FunktionärInnen der GRÜNEN Linz, deren Einkommen gemäß §19.2 das einer / eines oberösterreichischen Landtagsabgeordneten übersteigt. Sie haben den Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

19.2. Alle Einkommen auf Grund politischer Tätigkeit werden gerechnet. Auch Einkommen aus Tätigkeiten, die eine Bestellung durch die Partei zur Grundlage haben, werden eingebunden (Aufsichtsräte etc.). Private Einkommen sind davon nicht betroffen.

19.3. Der Solidaritätsbeitrag beträgt 5% des monatlichen Bruttoeinkommens (12 Monatsgehälter), ist jährlich fällig und wird auf das Konto der Partei einbezahlt. Er wird dem Budget einverleibt und in einem eigenen Posten ausgewiesen. Die / der FinanzreferentIn nimmt die Kontrolle der Beitragshöhe vor.

19.4. Über die Verwendung des Solidaritätsbeitrags entscheidet der Bezirksvorstand auf Vorschlag der EinzahlerInnen.

WAHLMODUS

§ 1 Gültigkeit

1.1. Der Wahlmodus gilt für die Wahlen zu öffentlichen Körperschaften und für interne Wahlen für Gremien der GRÜNEN Linz, der Landes- oder Bundesorganisation.

1.2. Ein neuer Wahlmodus tritt erst mit der auf den Beschluss folgenden Bezirksversammlung in Kraft.

§2 Kandidatur (Passives Wahlrecht)

2.1. Bei Wahlen für den Wahlvorschlag der GRÜNEN Linz für Gemeinderatswahlen haben all jene das passive Wahlrecht, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, sie zum gesetzlich vorgesehenen Stichtag erfüllen zu werden. Nichtmitglieder haben sich schriftlich zu verpflichten, die Grundsätze, Programme und Satzung der GRÜNEN Linz zu vertreten bzw. zu befolgen.

2.2. Bei internen Wahlen haben die ordentlichen Mitglieder das passive Wahlrecht, sofern (bei Wahlen in Gremien außerhalb der GRÜNEN Linz) dieses nicht durch Satzungsbestimmungen der Landes- oder Bundesorganisation eingeschränkt ist.

§3 Stimmberechtigung (Aktives Wahlrecht)

3.1. Aktives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

§4 Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen

4.1. Der Bezirksvorstand legt die Fristen und Termine für interne Wahlen und Wahlen zu öffentlichen Körperschaften entsprechend der Satzung fest.

4.2. Bei Wahlen für den Wahlvorschlag der GRÜNEN Linz für Gemeinderatswahlen legt die Bezirks-

versammlung auf Vorschlag des Bezirksvorstandes fest, welche Plätze an welchem Tag auf der Bezirksversammlung zu wählen sind.

§5 Wahlmodus für die Kandidatur auf dem Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl

5.1. Die Bezirksversammlung wählt aus den KandidatInnen den Wahlvorschlag der GRÜNEN Linz zur Gemeinderatswahl.

5.2. Die KandidatInnen werden durch persönliche Einzelwahl gewählt. JedeR BewerberIn kann selbst bestimmen, für welchen Platz sie / er antritt und auch wie oft.

5.3. Zur Vervollständigung des Wahlvorschlages reiht der Bezirksvorstand weitere Kandidaturen. Dabei ist auf die Parität zu achten. Die vollständige Liste ist der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§6 Wahlmodus für den Bezirksvorstand und sonstige Funktionen

6.1. Die Bezirksversammlung wählt aus den KandidatInnen den Bezirksvorstand.

6.2. Die KandidatInnen werden durch persönliche Einzelwahl gewählt. JedeR BewerberIn kann selbst bestimmen, für welchen Platz sie / er antritt und auch wie oft.

§7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen bei Wahlen

7.1. Frauen können um jeden Platz kandidieren. Männer nur dann, wenn die Frauen-Parität erfüllt ist.

7.2. Vor jedem Wahlgang wird jeder Kandidatin / jedem Kandidaten eingeräumt, ein Statement abzugeben und Fragen der Anwesenden zu beantworten.

7.3. Die Bezirksversammlung kann beschließen, die Redezeit der KandidatInnen zu beschränken.

7.4. Tritt nur eine Kandidatin / ein Kandidat an, so muss bei der Abstimmung die Möglichkeit für Zustimmung und Ablehnung bestehen. Die Kandidatin / der Kandidat gilt als gewählt, wenn sie / er mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

7.5. Treten zwei KandidatInnen an, so gilt die / der als gewählt, die / der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

7.6. Treten mehr als zwei KandidatInnen an, so gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, die / der mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand mehr als 50% der gültigen Stimmen, gilt das Erreichen der Wahlzahl als Eintrittskriterium für den nächsten Wahlgang.

Mit der Wahlzahl wird gewählt, bis nur mehr zwei KandidatInnen gegeneinander antreten. Ausnahme: Erreicht von mehreren KandidatInnen nur eine/r die Wahlzahl, so gelangt auch die/der Kandidat/in in den nächsten Wahlgang, die/der die zweitmeisten Stimmen erreichen konnte. Sind dies mehrere, kommt es zwischen ihnen zur Stichwahl. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahlzahl: Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch die Anzahl der KandidatInnen, wobei das Ergebnis nicht gerundet wird.

Gültige Stimme: Wenn für nur eine Kandidatin / einen Kandidaten gestimmt wurde.

DIE GRÜNEN LINZ
Alstadt 22a
4020 Linz
linz@gruene.at
linz.gruene.at
Tel: 0732 / 73 94 44